

## Wichtige Aussagen aus dem Rechtsgutachten zum HP-Recht mit Anmerkungen aus Sicht der HP-Schulen /FDHPS

Seite	Thema / Überschrift	Thema / Inhalt	Thema / Gutachter	Anmerkungen
15/16	Heilkundebegriff	Kurierfreiheit, Therapie- und Methodenfreiheit		Definitionen
17	Heilkundebegriff	Arztspezifische Legaldefinition	Ist gesetzlich nicht definiert	
18/19/20	1.3 Schul-, Alternativ- und Wunschmedizin	Begriffe für Methoden: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ WHO: Traditionelle, komplementäre oder Alternative Medizin = Nicht Teil der konventionellen Medizin.</li> <li>▪ Verwendet auch den Begriff Schulmedizin</li> <li>▪ „...bio-psycho-soziale Gesamtgeschehen einschließlich der autonomen Fähigkeiten der Patient*innen zur Selbstheilung“</li> <li>▪ Wunschmedizin</li> </ul>	Er verwendet den Begriff: <b>Alternativheilkunde</b>	Muss diskutiert werden. Wir haben bisher KATM bevorzugt
22/23	Der Heilkundebegriff	„Die Berufsbezogenheit ist also dem Heilkundebegriff immanent.“ „...ausschließlich auf Tätigkeiten bezieht, die eigenverantwortlich und weisungsfrei ausgeübt werden. Nur sie sind nach dem HeilprG erlaubnispflichtig.“		Definition
42	Begriff „Berufsfeld“	„Das HeilprG erfasse ein <u>Berufsfeld</u> , ohne nach Aus- und Vorbildung oder Berufsbildern zu differenzieren.“		Wichtig: Nicht „Berufsbild“ !
54-64, 66	Art. 80 Abs.1 GG Art. 123 Abs.1 GG Art. 129 Abs.3 GG Entscheidung BVerfG 10.05.88	„Für den hiesigen Zusammenhang wichtig ist die Schlussbemerkung des Gerichts, § 7 HeilprG <b>genüge den Anforderungen des dem Rechtsstaatsprinzip innewohnenden Vorbehalt des Gesetzes nicht.</b> “	„An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Gutachter lediglich seine Rechtsauffassung darlegt. Soweit erkennbar, haben sich die Gerichte mit den Neuregelungen in dieser Intensität noch nicht befasst. Die Diskussion des Gutachtens bleibt abzuwarten.“	Es wird keine 0-Variante geben
64	Leitlinien	„Leitlinien haben...wohl eher keinen Rechtsnormcharakter, sie geben einen Orientierungsrahmen vor, legen aber als Interpretationshilfen o.ä. nichts verbindlich fest.“		Es wird keine 0-Variante geben
66	§ 7 HeilprG	„Zu § 7 HeilprG hat das Bundesverfassungsgericht 1988 entschieden, dass diese Ermächtigungsnorm den heutigen Anforderungen <b>nicht genügt</b> . Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG verlange <b>eine Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß</b> der auf diese Vorschrift gestützten Verordnung. Das lasse sich der Vorschrift nicht entnehmen.“		Es wird keine 0-Variante geben

75/76	Maßstab der Neuregelung	„Das Ausmaß der Verordnungsermächtigung ist unklar: „Kenntnisse und Fähigkeiten“ sind <b>unbestimmte Rechtsbegriffe</b> , ihre Verwendung verschafft der Exekutive deutlich Spielräume. Das Maß des Einflusses auf die Erlaubniserteilung bleibt noch aus anderen Gründen vage.“	„Es manifestiert sich so der Eindruck, der Gesetzgeber selbst habe sich nicht festlegen wollen.“	Genau das hatten wir in unserer Stellungnahme Sept. 2017 geschrieben
79	Leitlinien	„So <b>fehlt jegliche Klarheit</b> , wozu Antragsteller*innen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen müssen, in welchem Umfang dies zu erfolgen hat und in welcher Form der Nachweis zu führen ist.“	Gutachter bleibt bei seiner Auffassung	Argument für Kompetenz-Katalog
82/83/84 und 97/98	Zwischenergebnis	„Nach der hier vertretenen Auffassung war der Gesetzgeber bei der Neuregelung der Jahre 2017/18 nicht dazu berechtigt, die Durchführungsverordnung zum HeilprG zu ändern und im Rang einer Rechtsvorschrift zu belassen. Zumindest hätte er dabei den Maßstab des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG einhalten müssen.“  „Im Übrigen hat erst die förmliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht seine Nichtigkeit zur Folge.“	„Der Gutachter hält § 7 HeilprG mit dem in § 2 Abs. 1 HeilprG veränderten Inhalt und § 2 Abs. 1 HeilprGDV_1 einschließlich der Leitlinien zur Überprüfung der Heilpraktikeranwärter*innen für verfassungswidrig.“  „Wird - wie hier - davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber <b>das vorkonstitutionelle Heilpraktikerrecht in seinen Willen aufgenommen hat</b> , ist es als nachkonstitutionelles Recht zu behandeln.“  „Offensichtlich hat er Veranlassung gesehen, zumindest die für die Erlaubnis erforderliche <b>Überprüfung 2017/18 neu zu regeln. Diese Regelung ist misslungen</b> . Damit hat der Gesetzgeber sein Ziel nicht erreicht, für mehr Schutz von denjenigen zu sorgen, die Heilpraktiker*innen aufsuchen. Auch die Vereinheitlichung durch Leitlinien hält einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand. <b>Deshalb ist der Gesetzgeber, will er diese Ziele erreichen, gefordert, eine Neuregelung und damit eine Nachbesserung des HeilprG durchzuführen.</b> “	Es wird keine 0-Variante geben, sondern die „Kompetenz-Lösung“
86	Art. 74 Abs.1 Nr. 19 GG	Konkurrierende Gesetzgebung- In <u>Bundeskompentenz</u> : „...nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht auch auf die Konkretisierung der Ausbildungsinhalte und die Berufsbezeichnung.“		Wie in unseren Dokument Zukunftsperspektiven,

		<u>Länderkompetenz:</u> „...beruflichen Pflichten und die Ahndung von Verletzungen, über Kooperationen mit Berufskolleg*innen oder Angehörigen anderer Berufe oder die Bildung von Berufskammern..“		Teil II dargestellt
92	Berufsmäßige Ausübung	Fast vollständige Kurierfreiheit und zugleich auf die fast vollkommene Therapiefreiheit => Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens?		Das muss unter einen Hut gebracht werden
94-96		„Wird ein sog. informed consent hergestellt, liegt - jedenfalls nach verbreiteter Auffassung – schon tatbestandlich kein Grundrechtseingriff vor.“	„Die Schwierigkeit, den berufsrechtlichen Aspekt des Heilkundebegriffs zu eng oder zu weit zu fassen, ist zum Teil ein Konflikt zwischen Grundrechtsträger*innen: Während die einen sich durch die Tätigkeit von Heilpraktiker*innen beinahe schon selbst in ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt sehen und unter Berufung auf die staatliche Schutzpflicht die Abschaffung dieses Berufsstandes fordern, beharren die anderen auf ihrem Grundrecht, als Patient*innen selbst bestimmen zu dürfen, ob und inwieweit sie alternativ- oder auch wunschmedizinische Maßnahmen durchführen lassen und von wem.“	Die sind wichtige Argumente für den externen Meinungsstreit
99/100	Pflicht zur Nachbesserung	„Die juris-Datenbank mit insgesamt über 1,5 Millionen Entscheidungen zu allen Rechtsgebieten wies bei einer Recherche <sup>267</sup> zum Stichwort „Heilpraktikererlaubnis“ gerade einmal 360 Entscheidungen aus, bei denen es ganz überwiegend um Fragen der Erlaubniserteilung, um Wettbewerbsverstöße und um strafbare Tätigkeiten ohne Erlaubnis ging. Eine solche Recherche kann die Erhebung empirischer Daten nicht ersetzen. Nimmt man sie als Indiz, spricht die Zahl zivil- oder strafrechtlicher Haftungsfälle von Heilpraktiker*innen eher gegen als für eine Nachbesserungsverpflichtung des Gesetzgebers.“	„Empirische Untersuchungen über das Heilpraktikerwesen fehlen. Eine Zunahme von Haftungsfällen zivil- oder strafrechtlicher Art, die zu einer Neuregelung zwingen würden, kann der Gutachter – auch im Vergleich zu anderen Berufsgruppen - nicht feststellen.“	Siehe unsere Initiative für ein statistisches Gutachten im April 2020
106/111	BVerwG Urt. v. 14.10.58	„Mit dieser Entscheidung ist der Heilkundebegriff auf die Formel gebracht worden, dass Heilkunde immer dann vorliegt, wenn die Tätigkeit ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert und die	„Zu einem modernen Heilkunderecht, das dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens gerecht werden soll, müssen also drei Dinge geschehen: der Heilkundebegriff muss einzelne	Aussagen zur Definition der Heilkunde-Begriffs

		Behandlung bei generalisierender und typisierender Betrachtungsweise gesundheitliche Schäden verursachen kann.“	<b>Tätigkeiten definieren</b> , die, weil potenziell gesundheitsschädlich, der Erlaubnispflicht unterliegen. Dabei kann die von der Rechtsprechung gefundene Formel eingesetzt werden. Es muss die <b>Qualifikation derjenigen Personen festgelegt werden</b> , die diese Erlaubnis erhalten, und es müssen <b>ausreichende Mittel zur Verfügung</b> stehen, ihre berufliche Tätigkeit <b>zu überwachen</b> .“	
114	Schutz der Patient*innen		„Will man diesen rechtlichen Rahmen zukünftig auch Heilpraktiker*innen zur Verfügung stellen und gleichzeitig Patient*innen schützen, wäre mit dieser <b>Kompetenzlösung ein Paradigmenwechsel</b> verbunden: <b>heilkundliche Kenntnisse müssten positiv nachgewiesen werden</b> .“	Argument für die „Kompetenz-Lösung“
117	Schutz der Patient*innen	„Es fehlt die Beschreibung, was eine „dem Heilpraktikerberuf angemessene Methode der Untersuchung“, eine „berufsbezogene Diagnose“ und eine „Maßnahme der alternativen Therapieformen“ überhaupt ist.“	„Eine zusätzlich mögliche Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes von Patient*innen wäre es demnach, das Mindestmaß an anwendungsorientierten heilkundlichen Kenntnissen für den Heilpraktikerberuf zu definieren. Noch stärker ausgeprägt wäre der Schutz, wenn eine positive Beschreibung dessen erfolgen und auch gefordert würde, was die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit von Heilpraktiker*innen ausmacht. Dafür ist eine Tätigkeitsbeschreibung erforderlich, mit anderen Worten <b>die Typisierung von Methoden</b> .“	Argument für unsere Zweiteilung der Ausbildung
118	Mittelbare Gesundheitsgefahren	„Angesprochen ist hier die Möglichkeit, dass die heilkundige Person bedingt durch eine geringere Qualifikation objektiv bestehende Gefahren nicht erkennt.“	„Dieser Problematik könnte zukünftig durch höhere Qualifikationsanforderungen an die Berufstätigen begegnet werden.“	Argument für Teil 1 der Ausbildung
119	Definition	„In Bezug auf die Frage, ob eine bestimmte Tätigkeit Personen mit heilkundlichen Kenntnissen vorbehalten bleibt, hat der Gesetzgeber zwischen ärztlicher und heilkundlicher Tätigkeit unterschieden. Bestimmte Verrichtungen unterliegen dem Arztvorbehalt.“	„Der Begriff der ärztlichen Fachkenntnisse ist besser mit heilkundlichen Kenntnissen beschrieben, denn ärztliche Kenntnisse gehen weit über das hier Erforderliche hinaus. Heilkundliche Kenntnisse werden auch bei der Ausübung anderer Gesundheitsfachberufe vorausgesetzt.“	Argument für Teil 1 der Ausbildung

120	Vorschlag der Dreiteilung des Heilkundebegriffs		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Ärztliche Heilkunde</b> erfordert den Nachweis einer ärztlichen Approbation. Wie bisher berechtigt diese zur umfassenden heilkundlichen Tätigkeit unter Berufung auf die Therapie- und Methodenfreiheit. Gegenstand der ärztlichen Ausbildung ist bisher die Schulmedizin.</li> <li>▪ <b>Alternativheilkunde</b> ist jede eigenverantwortliche und weisungsfreie berufsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden mittels Methoden, die nicht Teil der eigenen Tradition oder konventionellen Medizin des Landes und nicht in das Gesundheitssystem integriert sind. Für diese Methoden kann insbesondere der in der Schulmedizin übliche Wirksamkeitsnachweis nicht geführt werden. Hierzu gehören auch weitere Tätigkeiten, für die heilkundliche Kenntnisse erforderlich sind und bei der bei generalisierender und typisierender Betrachtungsweise gesundheitliche Schäden verursacht werden können.</li> <li>▪ <b>Sektorale Heilkunde</b> ist die eigenverantwortliche und weisungsfreie berufsmäßig vorgenommene Tätigkeit auf einem gesetzlich festgelegten Gebiet der Schulmedizin oder der Alternativheilkunde. Insbesondere die Gesetze betreffend die Gesundheitsfachberufe können zukünftig derartige Sektoren einschließlich der zur Berufsausübung erforderlichen Kompetenzen festlegen.</li> </ul>	<p>Dies ist ein Kernstück der Vorschläge des Gutachters. Es ist aus verschiedenen Gründen aus unserer Sicht <b>ungeeignet</b>. Unsere Vorschläge gehen andere Wege: Weniger Aufwand, gleicher Effekt.</p>
122/123	Berufszulassung	„...ist dieser Vorgang in Bezug auf die umfassende Heilpraktikererlaubnis rechtlich erst einmal abgeschlossen: Heilpraktiker*innen üben die Heilkunde berufsmäßig aus, nehmen	„Damit ist der rechtliche Vorgang der Berufszulassung von Heilpraktiker*innen also <b>keineswegs abgeschlossen</b> , sondern neu zu durchdenken.“	<b>Es wird keine 0-Variante geben</b>

		dafür die Kurier- und die Therapiefreiheit in Anspruch und sollen sich gem. § 1 Abs. 3 HeilprG als „Heilpraktiker*in“ bezeichnen.“		
124	Möglichkeiten des Gesetzgebers	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Abschaffungslösung:</b> Er könnte den Beruf aus Gründen des Gesundheitsschutzes abschaffen, in dem er das HeilprG oder die diesen Beruf betreffenden Teile aufhebt. Damit verbunden wäre ein Grundrechtseingriff sowohl in die Rechte der Berufstätigen als auch in die Selbstbestimmung derjenigen, die Leistungen von Heilpraktiker*innen in Anspruch nehmen wollen.</li> <li>▪ <b>Kompetenzlösung:</b> Er könnte den Beruf der Heilpraktiker*innen als anderen Heilberuf i.S.d. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG neu regeln. Darauf beziehen sich die weiteren Ausführungen dieses Kapitels. Es wird nach der derzeit vorhandenen und der zukünftig möglichen Ausgestaltung des Heilpraktikerberufs gefragt.</li> <li>▪ <b>Nullvariante:</b> Die Alternative, den Status Quo zu belassen, besteht aus Sicht des Gutachters nicht, weil der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens auch wegen der unzureichenden Neuregelungen der Jahre 2017/18 nicht ausreichend gewährleistet ist.</li> </ul>	<u>Nullvariante: Die Alternative, den Status Quo zu belassen, besteht aus Sicht des Gutachters nicht,</u>	Es wird keine 0-Variante geben
124/125	Sektorale Heilkunde-erlaubnisse	<p>„In Bezug auf die Erteilung sektoraler Heilkundeerlaubnisse ist eine gesetzliche Normierung bislang nicht erfolgt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine „...präzise Definition, welche Sektoren es gibt oder zukünftig geben soll...“</li> <li>▪ Keine „...Beschreibung der Kompetenzen...“</li> <li>▪ Klärung erforderlich: „...ob und inwieweit Inhaber*innen einer sektoralen Heilkundeerlaubnis alternativheilkundliche Methoden anwenden dürfen...“</li> </ul>	<p>Der Gesetzgeber hätte die Möglichkeit...</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. „...zukünftig <u>Gesundheitsfachberufe</u> mit der Kompetenz zur <u>eigenverantwortlichen und selbständigen Tätigkeit</u> auf ihrem Sektor auszustatten.“</li> <li>2. „... im Rahmen eines allgemeinen, neu zu schaffenden Heilpraktikerrechts die Erteilung sektoraler Heilkundeerlaubnisse vorzusehen. Mit dem Begriff der <u>sektoralen Heilkunde</u> könnten auch <u>alternativ-heilkundliche Sektoren</u> gebildet werden.“</li> <li>3. „... sektorale Abschaffungsmöglichkeiten: Der Gesetzgeber könnte zukünftig <u>sektorale Erlaubnisse abschaffen</u> und es bei den Gesundheitsfachberufen bei einer weisungsabhängigen Tätigkeit belassen.“</li> </ol>	Siehe Anmerkung zu Seite 120
126/127	Berufszugangsbestimmungen	a) Die Altersgrenze: „...bedarf zukünftig der besonderen Rechtfertigung, ob eine Altersgrenze ein angemessenes Kriterium für		i.O.

		<p>den Gesundheitsschutz sein kann. Anderenfalls verstieße sie gegen das Verbot der Altersdiskriminierung bei dem Berufszugang, Art. 2 und Art. 6 EGRL 2000/78.“</p> <p>d) Hauptschulabschluss: „...zusätzlich wird dort eine erste Berufsqualifizierung verlangt.“</p> <p>f) Zuverlässigkeit: „...besteht eine besondere Berufspflicht von Heilpraktiker*innen darin, sich der Grenzen des beruflichen Wissens und Könnens bewusst zu sein und einer notwendigen ärztlichen Behandlung der Patient*innen nicht im Wege zu stehen...“</p> <p>g) Gesundheitliche Eignung: „...ist in allen Heil- und Gesundheitsberufen gleichermaßen vorausgesetzt.“</p>		
127 ff	Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen	„Aus Sicht des Gesetzgebers genügen die inhaltlichen Anforderungen an diese Überprüfung nicht mehr den Qualitätserfordernissen, die aus Gründen des Patient*innenschutzes an die selbständige Ausübung der Heilkunde zu stellen sind.“	<p>„Wie dies zukünftig inhaltlich geschehen kann, wurde mit der <b>Dreiteilung des Heilkundebegriffs und der erforderlichen Ergänzung der Leitlinien</b> vorgestellt.</p> <p><b>Sollte sich der Gesetzgeber zur staatlichen Anerkennung des Heilpraktikerberufs entscheiden, werden Bestimmungen zu dem Ausbildungsziel, der Ausbildungsdauer, den Anteilen der theoretischen bzw. praktischen Ausbildung sowie über die Ausbildungseinrichtungen und den Abschluss durch eine staatliche Prüfung in ein Gesetz aufzunehmen sein, das zugleich eine Verordnungsermächtigung für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung enthält, die denjenigen von Gesundheitsfachberufen nachgebildet sein könnte.“</b></p>	Siehe Anmerkung zu Seite 120
130	Rücknahme Erlaubnis etc.	Beispiel: § 6 BÄO	„Dies sind nach Auffassung des Gutachters Minimalvoraussetzungen für eine eigenverantwortliche und weisungsfreie heilkundliche Tätigkeit, welche in das neue Heilpraktikerrecht übernommen werden müssen.“	Kammer? Oder geht das auch ohne Kammer? Muss geklärt werden.
135	„Fachstandards für Heilpraktiker*innen“	„Ärzt*innen müssen bei der Behandlung von Patient*innen den auf ihr Fachgebiet bezogenen sog. Facharztstandard einhalten. Er wird im Wesentlichen von den ärztlichen Fachgesellschaften durch ärztliche	„Sollte die Heilpraktikerschaft die Behandlungen einzelner Kolleg*innen kritisch sehen, könnte sie	Siehe unser Vorschlag zur Beschreibung der

		Leitlinien geprägt. Weicht ein(e) Behandler*in von diesen Leitlinien ab, entsteht ein Haftungsrisiko. Eine solche kollegial konsenterte Prägung fachlicher Vorgehensweisen, die von der Rechtsprechung als Haftungsmaßstab übernommen wird, ist im Heilpraktikerrecht nicht zu finden.	dagegen – oder auch zugunsten bestimmter Behandlungsmethoden – eigene Standards setzen.“	KATM durch Methoden-Trägerschaften
136/137	HP Standards	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „Heilpraktiker*innen dürfen nur solche Verfahren anwenden, die sie auch sicher beherrschen. Es besteht die Verpflichtung, sich das notwendige Wissen und die notwendigen Fähigkeiten anzueignen, um die Patient*innen weitestgehend risikolos zu behandeln. Das folgt reziprok aus dem Vertrauen, das ihnen seitens der Patient*innen entgegengebracht wird: Sie erwarten und vertrauen auf eine ordnungsgemäße Versorgung. Dieser Standard kann als Grundsatz der Selbstbeschränkung bezeichnet werden, weil er die Anwendung nicht gelernter und nicht gekonnter Therapieformen verbietet.</li> <li>▪ Auch wenn überwiegend die Alternativheilkunde ohne das Erfordernis eines evidenzbasierten Wirksamkeitsnachweises zur Anwendung kommt: Heilpraktiker*innen dürfen keine Behandlungsformen anwenden, für deren Wirksamkeit Anhaltspunkte völlig fehlen.</li> <li>▪ Allgemein-heilkundliche Standards, wie sie auch in der Praxis der Gesundheitsfachberufe zum Einsatz kommen, sind einzuhalten.</li> <li>▪ Befinden sich die Patient*innen in einem für Heilpraktiker*innen erkennbar akuten Zustand einer erheblichen Gesundheitsgefährdung, der eine umgehende schulmedizinische Behandlung erfordert, ist die Behandlung abzubrechen und auf die Schulmedizin zu verweisen.“</li> </ul>		i.O. Aber wo festschreiben?
143-145	Selbstbestimmungsrecht		Prof. Stock setzt seinen Schwerpunkt auf Patient*innenwillen	Positiv für uns
147 ff.	Methodenfreiheit	„Zukünftig einzelne Methoden der Alternativheilkunde ... einzuschränken, bedeutet einen Eingriff in die private Lebensgestaltung, da dann derartige Methoden nicht mehr zur Verfügung stünden.“		Argument für Methoden-Trägerschaften

		„... muss eine Einschränkung insbesondere dem <b>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz</b> genügen.“		
149 ff.	Schutz vor sich selbst	„Gerade bei Maßnahmen der Wunsch- und Alternativheilkunde wird erörtert, ob es nicht auch so etwas wie den staatlichen „Schutz vor sich selbst“ geben sollte.“ „Ebenso wenig ist erkennbar, ob etwa Krebspatient*innen zur Inanspruchnahme von Alternativheilkunde neigen und ob sie sie komplementär oder substitutiv einsetzen. Schließlich dürfte eine Krebsdiagnose nur als Oberbegriff diverser Krankheitsbilder aufzufassen sein, die ihrerseits auch im Hinblick auf die Prognose zu differenzieren wären.“	„Bei dieser Überlegung darf nicht der Eindruck entstehen, es handele sich um den Normalfall. Die bisherige Faktenlage legt die Annahme nahe, dass sich Heilpraktiker*innen an die beschriebenen Standards, insbesondere der Selbstbeschränkung, halten.“ „In all diesen Fällen der selbstgefährdenden Handlungen wird deutlich, dass es im Kern bei der Aussage bleibt, der Schutz der Selbstbestimmung enthalte das Recht, sich zu irren, sich wider besseren Wissens nicht behandeln zu lassen, sich anders als alle anderen zu entscheiden. <b>Der Staat jedenfalls hat nicht das Recht, hier paternalistisch einzugreifen</b> und für sich eine Schutzverpflichtung gegenüber Einzelnen zu postulieren.“	Argumente gegen Münsteraner Kreis et. al.
159	Stärkung der Selbstbestimmung		„...Zwar gehört die Zahnheilkunde nicht zum Gebiet der Heilpraktiker*innen. Aber es liegt nach dieser Entwicklung nahe, der Heilpraktikerschaft die Aufstellung eigener Leitlinien oder Standards für bestimmte Behandlungsmethoden zu empfehlen.“	Argument für Methoden-Trägerschaften
164	Tatsachengrundierung	„Weder die Alternativheilkunde noch der Heilpraktikerberuf sind ausreichend untersucht, um verlässlich angeben zu können, wie groß die Gefahr körperlicher Schädigungen durch alternative Methoden oder Heilpraktiker*innen ist.... Mangels ausreichender Tatsachenerhebung <b>ist deshalb derzeit eine Einschränkung der Autonomie verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.</b> “		Siehe unsere Initiative für statistisches Gutachten im April 2020
166	Einschränkung alternativheilkundlicher Methoden	Der Gesetzgeber könnte... <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Methode ganz verbieten.</li> <li>▪ die Methode nur für einen bestimmten Patient*innenkreis erlauben: z.B. nur für Volljährige oder nur für Personen, die zuvor eine somatische Abklärung haben durchführen lassen usw.</li> </ul>		Wichtig für die Methoden-Trägerschaften

		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Anwendung der Methode nur einer bestimmten Berufsgruppe mit bestimmter Qualifikation erlauben (ähnlich den schon bestehenden Arztvorbehalten).</li> <li>▪ die Methode auf eine Negativliste „problematischer“ Alternativheilkunde setzen, um die Bevölkerung zu warnen („Schwarze Liste“).</li> <li>▪ Werbemaßnahmen für eine solche Methode untersagen.</li> <li>▪ einen verpflichtenden Hinweis im Hinblick auf die Gefahren oder die Wirkung (-slosigkeit) der Methode einführen.</li> <li>▪ das Haftungsrecht verschärfen, indem er z.B. die Inhalte der Aufklärung, auch im Verhältnis zur Schulmedizin, vorgibt, oder den vorherigen Abschluss eines schriftlichen Behandlungsvertrags für diese Methode fordert.</li> <li>▪ eine Positivliste weit verbreiteter alternativ-heilkundlicher Methoden einführen, die zugleich Gegenstand der Ausbildungen auf diesem Gebiet sein könnten („Grüne Liste“).</li> <li>▪ allgemein über diese oder andere Methoden aufklären.</li> </ul>		
169	Erforderlichkeit Angemessenheit	„Unter verschiedenen, gleich wirksamen Mitteln ist stets das mildeste zu wählen.“		Für juristische Argumentation
172	Art 12 Abs. 1 GG	Gesetzestext: Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.		Für juristische Argumentation
176	Sachlicher Schutzbereich	„Eine Versagung des freiheitlichen Schutzes kommt nach ständiger Rechtsprechung nur hinsichtlich solcher Tätigkeiten in Betracht, die schlechterdings sozial- oder gemeinschädlich sind. Dafür gibt es in diesem Bereich keine durch Fakten belegte Anhaltspunkte. Mit dieser Überlegung sind alle Berufe verfassungsrechtlich unabhängig davon geschützt, ob und inwieweit sie normativ als Berufsbild fixiert sind oder nicht. Heilpraktiker*innen, die sich jedenfalls dem Feld der heilkundlichen Berufe zuordnen lassen, sind deshalb vom Schutz der Berufsfreiheit voll erfasst.“		Für juristische Argumentation
182/183	Berufsfelder	„Deshalb spricht auch das Bundesverfassungsgericht von dem Berufsfeld der Heilpraktiker*innen.“		Richtigen Begriff wählen. Haben wir

				bei H1 eingebracht.
192	Gesetzes- vorbehalt	„Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist hingegen dort überschritten, wo er grundrechtsrelevante Entscheidungen vermeidet. Das widerspricht der Pflicht zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit.“	„Hier wird mit der Betonung des Parlamentsvorbehaltes dafür plädiert, die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen, etwa die notwendigen heilkundlichen Kenntnisse, gesetzlich zu regeln.“	Für politische Argumentation
196	Verbreitete Methoden	„Weil empirische Forschung zu der Frage fehlt, welche Methoden Heilpraktiker*innen typischerweise einsetzen, stößt die Beschreibung an ihre wissenschaftlichen Grenzen.“		Wichtig für die Methoden- Trägerschaften
216	Qualifikations- niveaus	„Nicht nur die Richtlinie über die (automatische) Berufsankennung (EGRL 2005/36), sondern auch der inzwischen eingeführte Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) ermöglicht eine Klassifikation nach zu erreichenden Bildungsniveaus. Auch dies dürfte mit Blick auf die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit relevant sein...“		Für politische Argumentation nutzbar. Müsste aber erarbeitet werden.
238/239	Zur Abschaffung des HP-Berufs		„Derzeit liegen aus Sicht des Gutachters – abgesehen von Einzelfällen, die aber keinen repräsentativen Befund über einen ganzen Berufsstand geben können - nicht einmal Indizien für nachweisbare, höchstwahrscheinlich eintretende, schwere Gefahren vor. Für die Abschaffung des Heilpraktikerberufs besteht deshalb kein verfassungsrechtlich legitimer Grund, der durch Tatsachen belegt werden könnte.“	Damit sollte das Thema erledigt sein.
241/242	Kompetenz- Lösung	„Der nachstehende Vorschlag bezieht sich auf alle hier erörterten Materien. Er basiert ausschließlich auf Überlegungen des Gutachters.“  Definition: „...Ausübung von Heilkunde [ist] jede beruflich-praktische Tätigkeit zur Verhütung, Feststellung, Heilung oder Linderung menschlicher Krankheiten oder zur Verbesserung der körperlich, geistigen oder seelischen Situation..., die bei generalisierender und typisierender Betrachtungsweise gesundheitliche Schäden verursachen kann und deshalb heilkundliche Kenntnisse voraussetzt. Die Heilkunde kann sowohl weisungsfrei als auch weisungsabhängig ausgeübt werden.“	<b>Artikelgesetz</b> mit mehreren Bausteinen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Definition Heilkunde</li> <li>▪ Dreiteilung des Heilkundebegriffs</li> <li>▪ Ausbildungsfächer Alternativheilkunde</li> <li>▪ Register Alternativheilkunde</li> <li>▪ Evtl. Ausübung Heilkunde für Gesundheitsfachberufe freigeben</li> <li>▪ Sektorale Erlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie</li> </ul>	Beschreibungen gesetzgeberischen Vorgehens. Seine Vorschläge zur Alternativ- Heilkunde sind konträr zu unseren Vorschlägen! Gesundheits- fachberufe i.O.

247	Neuregelung	„Weil mit der Neuregelung ohnehin nachkonstitutionelles Recht geschaffen wird, sollte dies auch gesetzestechnisch zum Ausdruck kommen. Jeglicher Bezug zum Nationalsozialismus kann entfallen.“	„Der Gutachter spricht sich klar für ein neues Gesetz und nicht bloß für eine Novellierung des alten aus. Mit diesem Gesetz können zugleich die bisherigen Defizite der Berufszulassung und der Berufskontrolle behoben werden.“	Für juristische und politische Argumentation
247	Aussage zum Berufsfeld		„Dem Berufsfeld folgend, handelt es sich bei dem Heilpraktikerberuf um einen freien, <i>auf dem Gebiet der Alternativheilkunde</i> ausgeübten Heilberuf.“	<b>Nein, nicht nur.</b> Der HP soll auch zukünftig z.B. Vit-C-Infusionen durchführen können
248	Ausbildung	„Ein besonderes Augenmerk ist der Ausbildung zu widmen. Üblicherweise legt der Gesetzgeber neben den Ausbildungszielen die Ausbildungsdauer und den Zugang zur Ausbildung sowie die Teile der Ausbildung (Theorie, Praxis) und die Ausbildungsstätten fest. Der Abschluss der Ausbildung durch eine staatliche Prüfung führt zur Berechtigung, eine Berufsbezeichnung zu führen. Diese gesetzliche Regelung bewirkt die Anerkennung des Berufsstandes.“		Sieh unsere Dokumenten-Reihe Zukunfts-perspektiven HP-Ausbildung.
249	HP Psychotherapie	„... <b>spricht nichts gegen die Teilbarkeit der Heilkundeerlaubnis in Sektoren wie z.B. der Psychotherapie</b> , wie bisher. Dafür müssen jedoch gesetzliche Vorschriften erlassen werden. Es widerspricht der Wesentlichkeitstheorie, Bestimmungen über die Erteilung sektoraler Heilkundeerlaubnisse ganz der Exekutive zu überlassen.“		Für juristische und politische Argumentation
252 ff	Verhältnismäßigkeit	„Die hier erörterte Kompetenzlösung ist geeignet, dem Schutzauftrag besser nachzukommen, denn es sollen ... höhere Anforderungen an diejenigen gestellt werden, die zukünftig die Heilkunde ausüben. Die gesetzgeberischen Maßnahmen sind erforderlich... nachdem sich die bisherige Zugangsregelung ... als verfassungswidrig erwiesen hat. Die ... Kompetenzlösung ist angemessen, denn zur Erreichung der oben angegebenen Zwecke wird zu dem geringstmöglichen Mittel gegriffen.“		

Lindau, 26. Mai 2021